Stadt Nürnberg

- Zweitausfertigung -

Stadt Nürnberg
Amt für öffentliche Ordnung · 85 Nürnberg 1 · Postfach

Amt für öffentliche Ordnung

Dienstgebäude
Innerer Laufer Platz 3

Öffnungszeiten

Herrn
Peter Hamm
Zum Klösterle 16

8500 Nürnberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	OA 2	16 2304	29.08.1977 Kr.

Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO)
Antrag vom 26.07.1977

Sehr geehrte r Herr Hamm!

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

I. Herrn Peter H a m m , geb. am 01.01.1949
in Hamburg, wird gemäß § 34 c Gewerbeordnung (GewO) die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

1. Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume.

[illegible]

B 320.210/76

Fernruf-Vermittlung: (09 11) 16-1
Telex: 6 22 903 stnbg d
Konten:
Stadtsparkasse Nürnberg (BLZ 760 501 01) Nr. 1.010 941
Bayer. Landesbank Nürnberg (BLZ 760 500 00) Nr. 30/70036
Postscheckamt Nürnberg (BLZ 760 100 85) Nr. 15-854

[illegible]

Auflagen:

Die Vorschriften der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV -) in der zweiten Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.1975 (BGBl. I S. 1351) sind zu beachten.

II. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

III. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 300,-- DM festgesetzt, die durch den am 26.7.1977 geleisteten Kostenvorschuß abgegolten ist.

Begründung:

Wer die in § 34 c GewO aufgeführten Tätigkeiten ausüben will, bedarf der Erlaubnis. Herr/~~Frau~~ **Peter Hamm** hat am **26.7.1977** die Erlaubnis beantragt. Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der GewO (2.GewV) vom 02.12.1974 (GVBl. S. 808) die Kreisverwaltungsbehörde der gewerblichen Niederlassung, das ist hier die Stadt Nürnberg. Die Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nach § 34 c Abs. 2 GewO nicht festgestellt werden konnten.

Der Ausspruch im Kosten- und Gebührenpunkt stützt sich auf Art. 1, 2, 6 und 8 des Kostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsmittelbelehrung liegt bei.

Anlage: 1 Gewerbeanmeldung
1 Rechtsmittelbelehrung

Hochachtungsvoll
In Vertretung

glz.
Franz